

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Espelkamp vom 03.06.2024 über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 70 „südlich Spechtstraße/nördlich Johannes-Daniel-Falk-Schulen“ in der Stadt Espelkamp

Präambel:

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634) einschließlich der inzwischen ergangenen Änderungen in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) einschließlich der inzwischen ergangenen Änderungen, hat der Rat in seiner Sitzung am 15.05.2024 beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Klimaschutz der Stadt Espelkamp hat in seinen Sitzungen am 09.04.2024 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „südlich Spechtstraße/nördlich Johannes-Daniel-Falk-Schulen“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 70 „südlich Spechtstraße/nördlich Johannes-Daniel-Falk-Schulen“ eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachstehenden Grundstücke:

Gemarkung Espelkamp, Flur 12, Flurstücke 1662 tlw., 2089, 2228, 2229, 2230, 2231, 2232, 2233, 2234, 2235, 2236, 2237, 2238, 2239, 2240, 2241, 2242, 2243, 2244, 2245, 2246, 2247, 2252, 2253, 2254, 2255, 2256, 2257, 2258, 2259, 2260, 2261, 2262, 2263, 2264, 2265, 2266, 2267, 2268, 2269, 2270, 2283, 2284, 2285, 2286, 2287, 2288, 2289, 2290, 2291 und 2292. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs der Veränderungssperre ist in dem Lageplan dargestellt, der Bestandteil dieser Planung ist.

§ 3

Rechtswirkungen dieser Planung

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Espelkamp als Untere Baugenehmigungsbehörde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung (Veränderungssperre) tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan rechtsverbindlich wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Veränderungssperre einschließlich des in § 2 der Satzung genannten Lageplanes wird vom Tag der Bekanntmachung an in den Diensträumen der Stadt Espelkamp, Wilhelm-Kern-Platz 1, 32339 Espelkamp, Sachgebiet Stadtplanung/Bauordnung, 5. Obergeschoss, Zimmer 501, während der allgemeinen Dienststunden Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 bis 17.30 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann nach Terminvereinbarung eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Ansprechpartner für die Terminvergabe ist Herr Hatebur (Tel.: 05772 562-440 / E-Mail: j.hatebur@espelkamp.de).

Hinweise:

Gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Espelkamp, Wilhelm-Kern-Platz 1, 32339 Espelkamp, beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Gemäß § 7 Abs. 6 GO:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Espelkamp vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung der Satzung der Stadt Espelkamp vom _____ über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 70 „südlich Spechtstraße/nördlich Johannes-Daniel-Falk-Schulen“ in der Stadt Espelkamp wird im vollen Wortlaut vom 05.06.2024 bis einschließlich 13.06.2024 in den Aushangkästen am Rathaus, Wilhelm-Kern-Platz 1, und in den Ortschaften Altgemeinde Espelkamp, Schulstr. 1, Fabbenstedt, Heideweg 2, Fiestel, Gestringer Str. 75, Frotheim, Diepenauer Str. 53, Gestringen, Bahnstraße (Einmündung in die Gestringer Straße), Isenstedt, Neue Schulstr. 11, Schmalge, Straßengrundstück (Bushaltestelle) gegenüber Tonnenheider Str. 80, Vehlage, Vehlager Str. 32, 32339 Espelkamp, ausgehängt.

Espelkamp, den 03.06.2024

gez.
(Dr. Vieker)
Bürgermeister